



# FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

# AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg  
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreeewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 9 • Nummer 5 • 7. Mai 2021

AMTLICHE BEILAGE

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Amt Unterspreeewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 02.03. und vom 30.03.2021 Seite 2

### Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.03.2021 Seite 2

### Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.03.2021 Seite 3

### Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.03.2021 und 19.04.2021 Seite 4
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 29.03.2021 Seite 4

### Gemeinde Schlepzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.03.2021 und 13.04.2021 Seite 6

### Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.03.2021 Seite 7

### Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.03.2021 Seite 8

### Gemeinde Unterspreeewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.04.2021 Seite 9
- 2. Änderung der Biwak-Gebührensatzung zur Erhebung von Gebühren für den "Biwak" der Gemeinde Unterspreeewald, Ortsteil Neuendorf am See vom 22.04.2021 Seite 9

### Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2021 Seite 10
- Amtliche Bekanntmachung – Sandra Franz – Annahme des Mandates als Stadtverordnete für den Wahlvorschlag „UBL-Golßen“ mit Wirkung vom 20.04.2021 Seite 11
- Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 22.02.2021 Seite 11

### Sonstige amtliche Bekanntmachungen

#### Land Brandenburg

- Vorzeitige Ausführungsanordnung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 für das Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, Verfahrensnummer 2001 D Seite 15

#### Ausschreibungen Amt Unterspreeewald

- Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen ab 01.07.21, EG, Gartenstr. 7, 15938 Golßen Seite 16
- Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen ab sofort, 3. OG, Bahnhofstr. 16, 15938 Golßen Seite 16

#### Wasser- und Bodenverbände

- Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme/Berste“ – Verbandsschau Seite 16
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ – Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen Seite 17

#### Amtsgericht

- Zwangsversteigerungstermin des Amtsgerichtes Lübben am 31.05.2021 für mehrere Grundstücke in der Gemarkung Zützen Seite 18

#### Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: [amt@unterspreeewald.de](mailto:amt@unterspreeewald.de), Internet: [www.unterspreeewald.de](http://www.unterspreeewald.de)  
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

#### Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreeewald  
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-112

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amt Unterspreewald

#### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 02.03.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 12-2021  
Tenor: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Museumspädagogik LDS

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18  
davon anwesend: 17  
Ja: 17  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2021  
Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Erweiterung Kita „Regenbogen“ Haus III, Hauptstraße 47 in 15910 Schönwald, OT Schönwalde - Los 6: Elektrotechnische Anlagen an die Firma HOT Solutions, Dorfanger 5, 15754 Heidesee

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18  
davon anwesend: 17  
Ja: 16  
Nein: 0  
Enthaltung: 1  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 9-2021  
Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Erweiterung Amtsgebäude am Standort Schönwalde - Los 7: Klimatechnische Anlage an die Firma airkom Anlagenbau & Service GmbH, Petra-Damm-Str. 1 in 15745 Wildau

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18  
davon anwesend: 17  
Ja: 17  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 10-2021  
Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Innenumbau Feuerwehrgerätehaus, Neue Siedlung 17A in 15938 Drahnisdorf OT Drahnisdorf - Los 1: Umbau- und Sanierungsarbeiten an die Firma Baugeschäft GmbH Luckau, Calauer Chaussee 2 in 15926 Luckau

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18  
davon anwesend: 17  
Ja: 17  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

#### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 30.03.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 17-2021  
Tenor: 4. Nachtragsbestätigung (zum NT06) zu Bauvorhaben: Erweiterung Kita „Regenbogen“ Haus III, Hauptstraße 47 in 15910 Schönwald, OT Schönwalde - Los 2: Beton- und Tiefbauarbeiten an die Firma Tief- und Landschaftsbau Tieba GmbH, Postbautenstraße 8, 15907 Lübben

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18  
davon anwesend: 14  
Ja: 14  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 18-2021  
Tenor: 1. Nachtragsbestätigung zum Bauvorhaben: Erweiterung Kita „Regenbogen“ Haus III, Hauptstraße 47 in 15910 Schönwald, OT Schönwalde - Los 3: Holzrahmen und Dach an die Firma Zimmerei Thielke GmbH & Co.KG, Zöllmersdorfer Dorfstr. 17a, 15926 Luckau

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18  
davon anwesend: 14  
Ja: 14  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 16-2021  
Tenor: Personalangelegenheit - Neubesetzung der Stelle - Sachbearbeiter für Vergaben (m/w/d)

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18  
davon anwesend: 14  
Ja: 14  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

### Gemeinde Drahnisdorf

#### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.03.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 8-2021  
Tenor: Abschluss eines Vertrages über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Drahnisdorf - im Rahmen des EEG 2021

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 9  
Ja: 9  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 9-2021  
Tenor: 1. Nachtrag zum Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur vom 28.05.2014/10.06.2014

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 9  
Ja: 8  
Nein: 1  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer:	10-2021	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen“ in Golßen.	ergebnis:	Davon anwesend:	9
			Ja:	9
			Nein:	0
			Enthaltung:	0
			Befangen:	0
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9		
ergebnis:	Davon anwesend:	9		
	Ja:	9		
	Nein:	0		
	Enthaltung:	0		
	Befangen:	0		
Beschlusnummer:	11-2021	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Parkstraße/Ludwig-Renn-Straße“ in Golßen.	ergebnis:	Davon anwesend:	9
			Ja:	9
			Nein:	0
			Enthaltung:	0
			Befangen:	0
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9		
ergebnis:	Davon anwesend:	9		
	Ja:	9		
	Nein:	0		
	Enthaltung:	0		
	Befangen:	0		
Beschlusnummer:	12-2021	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Tenor:	Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Energiebelieferung für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2022 - 31.12.2023	ergebnis:	Davon anwesend:	7
			Ja:	7
			Nein:	0
			Enthaltung:	0
			Befangen:	0
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9		
ergebnis:	Davon anwesend:	9		
	Ja:	9		
	Nein:	0		
	Enthaltung:	0		
	Befangen:	0		
Beschlusnummer:	6-2021	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Nutzungsänderung Dachgeschoss eines Wohnhauses zu einer Ferienwohnung mit drei Gästezimmern in der Gemarkung Drahnsdorf, Flur 1, Flurstück 30	ergebnis:	Davon anwesend:	7
			Ja:	5
			Nein:	0
			Enthaltung:	2
			Befangen:	0
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9		
ergebnis:	Davon anwesend:	8		
	Ja:	8		
	Nein:	0		
	Enthaltung:	0		
	Befangen:	1		
Beschlusnummer:	5-2021	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Tenor:	Zustimmung zum Antrag auf Ratenzahlung für den Straßenbaubeitrag zum Bauvorhaben: Ersatzneubau einseitiger Gehweg und Straßenbeleuchtung im OT Falkenhain von Falkenhain 31-57 und Ersatzneubau Straßenbeleuchtung entlang des Friedhofsweges bis Falkenhain 16	ergebnis:	Davon anwesend:	7
			Ja:	6
			Nein:	0
			Enthaltung:	1
			Befangen:	0
Beschlusnummer:	7-2021	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Tenor:	Zustimmung zum Antrag auf Ratenzahlung für den Straßenbaubeitrag zum Bauvorhaben: Ersatzneubau einseitiger Gehweg und Straßenbeleuchtung im OT Falkenhain von Falkenhain 31-57 und Ersatzneubau Straßenbeleuchtung entlang des Friedhofsweges bis Falkenhain 16	ergebnis:	Davon anwesend:	9
			Ja:	9
			Nein:	0
			Enthaltung:	0
			Befangen:	0
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9		
ergebnis:	Davon anwesend:	9		
	Ja:	9		
	Nein:	0		
	Enthaltung:	0		
	Befangen:	0		
Beschlusnummer:	9-2021	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Tenor:	Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Energiebelieferung für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2022 - 31.12.2023	ergebnis:	Davon anwesend:	7
			Ja:	7
			Nein:	0
			Enthaltung:	0
			Befangen:	0
Beschlusnummer:	10-2021	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Tenor:	Anhörung gemäß § 28 VwVfG vor Entscheidung über die forstrechtliche Genehmigung zur Waldsperrung gemäß § 18 Landeswaldgesetz - Gemarkung Groß Wasserburg Flur 4 und Gemarkung Krausnick Flur 8	ergebnis:	Davon anwesend:	7
			Ja:	5
			Nein:	0
			Enthaltung:	2
			Befangen:	0
Beschlusnummer:	11-2021	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Tenor:	Klagerücknahme Verfahren VG 4 K 785/18 - Bescheid über den Wasserversorgungsbeitrag Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 1, Flurstück 320	ergebnis:	Davon anwesend:	7
			Ja:	6
			Nein:	0
			Enthaltung:	1
			Befangen:	0
Beschlusnummer:	13-2021	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Tenor:	Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer befestigten Grundstückszufahrt zum Grundstück Am Weinberg 27, im OT Krausnick, 15910 Krausnick-Groß Wasserburg	ergebnis:	Davon anwesend:	7
			Ja:	6
			Nein:	0
			Enthaltung:	1
			Befangen:	0

### Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.03.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 9-2021  
 Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Energiebelieferung für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2022 - 31.12.2023

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 7  
 Ja: 7  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 10-2021  
 Tenor: Anhörung gemäß § 28 VwVfG vor Entscheidung über die forstrechtliche Genehmigung zur Waldsperrung gemäß § 18 Landeswaldgesetz - Gemarkung Groß Wasserburg Flur 4 und Gemarkung Krausnick Flur 8

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 7  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 2  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 11-2021  
 Tenor: Klagerücknahme Verfahren VG 4 K 785/18 - Bescheid über den Wasserversorgungsbeitrag Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 1, Flurstück 320

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 7  
 Ja: 6  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 1  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 13-2021  
 Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer befestigten Grundstückszufahrt zum Grundstück Am Weinberg 27, im OT Krausnick, 15910 Krausnick-Groß Wasserburg

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	11-2021
Tenor:	Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Energiebelieferung für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2022 - 31.12.2023

## Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.03.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	6-2021	
Tenor:	Benennung eines Mitglieds der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“, Herrn Veit Fechner	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	2-2021
Tenor:	Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (Friedhofsgebührensatzung)

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	13-2021
Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Parkstraße/Ludwig-Renn-Straße“ in Golßen.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	12-2021
Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen“ in Golßen.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.04.2021** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	16-2021	
Tenor:	Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Keller, Garage und Nebengebäude in der Gemarkung Staakow, Flur 4, Flurstück 81/3	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

## FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

### Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), sowie § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 31.03.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2009 (Friedhofssatzung) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow am 29.03.2021 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

#### § 1

#### Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Das Amt Unterspreewald betreibt nach Maßgabe der „Friedhofssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow v. 31.03.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung v. 18.12.2009“ die vom Amt Unterspreewald verwalteten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung setzt sich aus den rechtlich unselbständigen Teileinrichtungen Friedhof Rietzneuendorf, Friedrichshof und Staakow und Trauerhallen in den Ortsteilen der Gemeinde zusammen. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für Amtshandlungen des Amtes Unterspreewald auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif (Anlage A) ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2****Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein im Gebührentarif zu dieser Satzung genannter Tatbestand verwirklicht ist.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige Person verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.

(3) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 3****Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- bei Reihengräbern mit der Beisetzung,
- bei Wahlgräbern mit der Überlassung der Grabstätte,
- in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

(2) Die Gebühren werden mit der Ausstellung des Gebührenbescheides fällig und sind binnen 14 Tagen zu entrichten.

**§ 4****Auslagen**

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu erstatten.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Zu ersetzen sind insbesondere

- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- Sachverständigenkosten,
- Kosten der Beförderung und Verwahrung von Urnen,

**§ 5****Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese auf Antrag bzw. im Rahmen des Ermessens des verantwortlichen Sachbearbeiters im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Ortsvorsteher gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 6****Alte Rechte**

Alte Rechte, mit Ausnahme der Einzelfallveranlagungen und Beitreibungen des sog. Wassergeldes bleiben insofern, gewahrt. Das Wassergeld wird rückwirkend ab dem 01.01.2021 für bereits erworbenen Grabstellen nicht weiter veranlagt und beigetrieben.

**§ 7****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 10.05.2004 außer Kraft.

Golßen, den 13.04.2021

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor

**ANLAGE A****Anlage zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow****GEBÜHRENTARIF****I. Erwerb des Nutzungsrechts an**

<b>1. Erdgrabstätten</b> ab vollendeten 5. Lebensjahr	<b>Neuerwerb</b>	<b>Verlängerung pro Jahr</b>
1.1 Einzelgrab (Reihengrab)	352,00	17,60
2.1 Doppelgrabstätte (Reihengrab)	602,00	30,10
3.1 jede weitere Grabstätte (3,4, oder 5 – stellig) zzgl.	300,00	15,00
<b>2. Urnengrabstätten</b>		
2.1. Urneneinzelgrab (Reihengrab)	202,00	10,10
2.2. Urnendoppelgrab (Reihengrab)	302,00	15,10
2.3. je Urnengrab in vor- handene und belegte Erdgrabstätte( <i>Der Nut- zungszeitraum der Erd- grabstätte verlängert sich um die Ruhezeit der Urne gem. Pkt. 1)</i> )	100,00	<b>gem. Pkt. 1</b>
<b>3. Urnengemeinschaftsanlage – UGA mit Stele</b>		
3.1. Urnenfeld für 1 Urne	1.500,00	75,00
<b>4. Urnengemeinschaftsanlage – UGA grüne Wiese/anonym</b>		
4.1. Urnenfeld für 1 Urne	550,00	27,50
<b>5. Grabstätten für Verstorbene (Kinder) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 15 Jahre</b>		
5.1. Einzelgrab (Reihengrab)	264,00	17,60
5.2. Doppelgrab (Reihengrab)	451,50	30,10
5.3. Urneneinzelgrab (Reihengrab)	151,50	10,10
5.4. Urneneinzelgrab in <b>UGA mit Steele</b>	1.125,00	75,00
5.5. Urneneinzelgrab in <b>UGA grüne Wiese/anonym</b>	412,50	27,50
5.6. je Urnengrab in bereits vorhandene und belegte Erdgrabstätte( <i>Der Nut- zungszeitraum der Erd- grabstätte verlängert sich um die Ruhezeit der Urne gem. Pkt. 1)</i> )	75,00	<b>gem. Pkt. 1</b>

**II. Trauerhallen****Benutzungsgebühren der Trauerhallen**

1. Rietzneuendorf, Staakow	150,00
2. Friedrichshof	75,00

**III. Grabräumung**

Bei den Kosten der Grabräumung werden die tatsächlichen (Rechnungs-) Kosten veranschlagt, sofern,

- Die Nutzungszeit seit mehr als einem Jahr abgelaufen ist,
- Bürgermeister/-in, Orts-/Gemeindevorsteher/-in keine Einwände hat,
- die Grabstelle trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 19 Friedhofssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 31.03.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2009 entfernt und beräumt wurde.
- keine Familienangehörigen oder Gebührenschuldner/-innen auffindbar sind, kommt grundsätzlich die Gemeinde für die Kosten der Grabräumung auf. Die Grabstelle kann jedoch zum Ehrengrab ohne Nutzungsgebühren ernannt werden.

## Gemeinde Schlepzig

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.03.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 17-2021  
 Tenor: Haushaltssicherungskonzept 2021 der Gemeinde Schlepzig

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 18-2021  
 Tenor: Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2021 der Gemeinde Schlepzig

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 19-2021  
 Tenor: Nachtragssatzung 2021 der Gemeinde Schlepzig mit den Bestandteilen Nachtragshaushaltsplan und Anlagen

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 9-2021  
 Tenor: Entscheidung zur Antragsstellung einer befristeten Einbahnregelung auf dem Freifließ Schlepzig

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 11-2021  
 Tenor: Festlegung der Höhe des Erfrischungsgeldes für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 13-2021  
 Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Energiebelieferung für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2022 - 31.12.2023

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 78-2020  
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Umbau Kita „Libelle“ - Errichtung Fahrradunterstand und Spielgerätehaus an die Fa. TMT Holzbau, Walddrehna, Poststr. 17, 15926 Heideblick

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 12-2021  
 Tenor: Grundstückskauf - Gemarkung Schlepzig, Flur 1, Flurstücke 50 und 54 und Flur 10, Flurstücke 147, 150 und 159

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 0  
 Nein: 5  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 14-2021  
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Nutzungsänderung von Räumen des Dachgeschosses im Wohnhaus zu 2 Ferienwohnungen und Nebengebäude in Ferienhaus in der Gemarkung Schlepzig, Flur 9, Flurstück 296 und 24 in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 20-2021  
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zur Voranfrage: Nutzungsänderung Wohngrundstück, Teilbereich für gewerbliche Nutzung wie Kahnfahrten und Paddelbootverleih auf dem Grundstück der Gemarkung Schlepzig, Flur 9, Flurstück 133

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.04.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 22-2021  
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Voranfrage - Errichtung von 2 Einfamilienhäusern in der Gemarkung Schlepzig, Flur 6, Flurstück 28

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6  
 Davon anwesend: 6  
 Ja: 6  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer:	23-2021
Tenor:	Antrag des Fördervereins aquamediale e. V. auf Ausnahmegenehmigung nach § 13 der Gestaltungssatzung der Gemeinde Schlepzig
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6 Ja: 4 Nein: 1 Enthaltung: 1 Befangen: 0

## Gemeinde Schönwald

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.03.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	1-2021
Tenor:	Auftragsvergabe zum Bauvorhaben: Erneuerung der Elektroinstallation Bühne Sportplatz, Dorfstr. in 15910 Schönwald OT Waldow an die Firma Elbakom GmbH zum Winkel 1 in 15926 Luckau
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Beschlusnummer:	21-2021
Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen“ in Golßen.
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer:	22-2021
Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Parkstraße/Ludwig-Renn-Straße“ in Golßen.
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer:	18-2021
Tenor:	Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Energiebelieferung für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2022 - 31.12.2023

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
---------------------------	---

Beschlusnummer:	11-2021
Tenor:	Grundstückstauschvertrag - Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstücke 235/1 und 237
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer:	17-2021
Tenor:	Abschluss eines Pachtvertrages in der Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 235/2 - teilweise
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11 Ja: 0 Nein: 11 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer:	20-2021
Tenor:	Abschluss eines Vertrages zur Herstellung einer Baustellenzufahrt zum Grundstück Kirchhofstraße 3 im OT Schönwalde
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 2

Beschlusnummer:	24-2021
Tenor:	Zustimmung zur Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück in der Bahnhofstraße 96 im OT Schönwalde (Flur 3, Flurstücke 400, 403, 408)
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 2

Beschlusnummer:	23-2021
Tenor:	Zustimmung zur Errichtung einer Zufahrt zum Grundstück Freiwalder Straße 1 im OT Schönwalde
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

## Gemeinde Steinreich

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.03.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 22-2021  
Tenor: Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Steinreich

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 9  
Ja: 9  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 17-2021  
Tenor: Benennung des/der 1. Stellvertreters/  
Stellvertreterin des Mitglieds in die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau, Herrn Steffen Lehmann

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 9  
Ja: 9  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 20-2021  
Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Energiebelieferung für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2022 - 31.12.2023

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 9  
Ja: 9  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 23-2021  
Tenor: Abschluss eines Vertrages über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Steinreich - im Rahmen des EEG 2021

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 9  
Ja: 9  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 27-2021  
Tenor: Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen“ in Golßen.

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 9  
Ja: 9  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 28-2021  
Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Parkstraße/Ludwig-Renn-Straße“ in Golßen.

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 9  
Ja: 9  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 30-2021  
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: zeitweilige Aufstellung von 38 Wohn- und 6 Sanitärcontainern (für 76 Personen) für max. 6 Monate ab Mai jeden jahres in der Gemarkung Sellenendorf, Flur 3, Flurstück 303 (Schöneiche 10 a)

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 8  
Ja: 8  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 1

Beschlusnummer: 31-2021  
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: zeitweilige Aufstellung von 52 Wohn-, 3 Aufenthalts- und 6 Sanitärcontainern für max. 6 Monate ab Mai jeden jahres in der Gemarkung Sellenendorf, Flur 3, Flurstück 265 (Schöneiche 18. 18 a)

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 8  
Ja: 0  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 1

Beschlusnummer: 18-2021  
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Nutzungsänderung von zwei Scheunen als Mietgebäude für private Veranstaltungen & Nutzungsänderung eines Wohnhauses in ein Ferienhaus sowie Errichtung eines Toilettengebäudes und Stellplätze in der Gemarkung Schenkendorf, Flur 5, Flurstücke 36/2, 107, 37, 38

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 9  
Ja: 9  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 21-2021  
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Nutzungsänderung eines Nebengebäudes zu mediativ-therapeutischen Zwecken in der Gemarkung Hohendorf, Flur 1, Flurstück 17



Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	29-2021
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung einer Einfriedung in der Gemarkung Damsdorf, Flur 2, Flurstück 3

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	4
	Nein:	5
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

## Gemeinde Unterspreewald

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.04.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	35-2021
Tenor:	2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Biwak der Gemeinde Unterspreewald, Ortsteil Neuendorf am See (Biwak-Gebührensatzung)

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	34-2021
Tenor:	Grundstückstauschvertrag - Gemarkung Köthen, Flur 3, Flurstücke 58/1 und 58/2 gegen Gemarkung Leibsch

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	0
	Nein:	5
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	31-2021
Tenor:	Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung von zwei Zufahrten zum Grundstück Am Transformator 7 A im OT Leibsch

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	33-2021
Tenor:	Abschluss eines Pachtvertrages in der Gemarkung Neuendorf am See, Flur 2, Flurstück 64 (teilweise) in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	38-2021
Tenor:	Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Voranfrage - Errichtung von 5 Einfamilienhäusern mit Doppelgarage in der Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 1, Flurstück 324

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	39-2021
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Änderung und Erweiterung einer Zaunanlage in der Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke 867, 861, 862 (Mühlenweg 10)

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

## 2. Änderung der Biwak-Gebührensatzung zur Erhebung von Gebühren für den „Biwak“ der Gemeinde Unterspreewald, Ortsteil Neuendorf am See

### (Biwak-Gebührensatzung) Präambel

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung Unterspreewald in ihrer Sitzung am 22.04.2021, unter der Beschlussnummer 35-2021, folgende „2. Satzung zur Änderung der Biwak-Gebührensatzung“ beschlossen:

Die „Rastplatzgebührensatzung vom 23.08.2017“, zuletzt geändert am 12.05.2020 mit der „1. Änderung der Biwak-Gebührensatzung (alt: „Rastplatzgebührensatzung“) zur Erhebung von Gebühren für den „Biwak“ (alt „Wasserwanderrastplatz“) der Gemeinde Unterspreewald, für den Ortsteil Neuendorf am See (neu: Biwak-Gebührensatzung)“ wird wie folgt geändert:

### § 3 – Gebührensätze

„Für das Aufstellen von Zelten und Übernachten auf dem Gelände des Biwaks Neuendorf am See gelten nachfolgende Gebühren:  
Pro Übernachtung auf dem Platz und auf dem Wasser am Steg:

- Erwachsene 6,00 EURO
- Kinder 4,00 EURO

In der jeweiligen Gebühr ist eine Pauschale zur Nutzung der örtlichen Toiletten enthalten.“

Die 2. Satzung zur Änderung der Biwak-Gebührensatzung der Gemeinde Unterspreewald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 23.04.2021

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor

## Stadt Golßen

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 46-2021  
 Tenor: Antrag: Sportverein 1885 Golßen e. V. für die Nutzung des Wappens der Stadt Golßen

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 16  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 133-2020  
 Tenor: Auftragsvergabe zur rechtlichen Begleitung der Gründung und des Betriebs eines „Medizinischen Versorgungszentrums“ (MVZ) in 15938 Golßen, 1. Teilauftrag an die Rechtsanwaltskanzlei Busse & Miessen, Rankestraße 8 in 10789 Berlin

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 13  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 3  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 45-2021  
 Tenor: Auftragsvergabe zur Fortschreibung des Verkehrskonzeptes aus dem Jahr 2005 für den Stadtbereich Golßen an das Planungsbüro SVU Dresden, Gottfried-Keller-Straße 24, 01157 Dresden

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 15  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 1  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 49-2021  
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Errichtung Fahrradüberdachung Grundschule Golßen, Stadtwall 10 in 15938 Golßen an die Firma ZIEGLER Metallbearbeitung GmbH, Gewerbepark am See 1 in 01920 Nebelschütz

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 16  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 54-2021  
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Sanierung Mietwohnung 1.OG links, Goetheplatz 1 in 15938 Golßen -Los 2: Elektrikarbeiten an die Firma Elektroanlagenbau GmbH Dahme, Am Rietdorfer Weg in 15936 Dahme/Mark

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 16  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 55-2021  
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Sanierung Mietwohnung 3.OG rechts, Goetheplatz 2 in 15938 Golßen -Los 2: Elektrikarbeiten an die Firma Elektroanlagenbau GmbH Dahme, Am Rietdorfer Weg in 15936 Dahme/Mark

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 16  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 60-2021  
 Tenor: Auftragsvergabe: Instandsetzung defekte Filtersteuerung Freibad, Badeanstalt 1 in 15938 Golßen an die Firma HEBER Wassertechnik GmbH & Co.KG, Mittenwalder Allee 5 in 15749 Mittenwalde

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 16  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 61-2021  
 Tenor: Auftragsvergabe zum Bauvorhaben: Brücke Siebgraben in Golßen Luckauer Straße - Baugrundgutachten an die Firma Ingenieurbüro Bauer GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 76, 03046 Cottbus

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 16  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 62-2021  
 Tenor: Auftragsvergabe zum Bauvorhaben: Brücke Siebgraben in Golßen Luckauer Straße - Vermessung an die Firma ÖbVI C. Ebert, Bahnhofstraße 9, 15926 Luckau

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 16  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 47-2021  
 Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Energiebelieferung für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2022 - 31.12.2023

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 16  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 43-2021  
 Tenor: Prüfung auf planungsrechtliche Voraussetzungen für Bauland in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 15  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 1  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 53-2021  
 Tenor: Bildung zeitweiliger Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Infrastruktur und Schloss

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	8
	Nein:	7
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 10-2021  
 Tenor: Grundstückstausch - Gemarkung Zützen, Flur 1, Flurstück 554 gegen Gemarkung Golßen, Flur 5, Flurstück 909

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 59-2021  
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Zützen, Flur 1, Flurstück 171/2

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 51-2021  
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung von drei Nebengebäuden, Gemarkung Zützen, Flur 1, Flurstück 171/2 & 173

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	3
	Nein:	6
	Enthaltung:	7
	Befangen:	0

## Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 22.02.2021

### Inhaltsübersicht

- |      |  |
|------|--|
| § 1  | Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)  |
| § 2  | Wappen und Flagge (10 BbgKVerf)  |
| § 3  | Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)   |
| § 4  | Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)   |
| § 5  | Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) |
| § 6  | Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)                            |
| § 7  | Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)   |
| § 8  | Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)   |
| § 9  | Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)   |
| § 10 | Hauptausschuss (49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)   |
| § 11 | Weitere beratende Ausschüsse (§ 43 Abs. 1 BbgKVerf)  |
| § 12 | Ortsteile (§§ 45 ff. BbgKVerf)   |
| § 13 | Bekanntmachungen   |
| § 14 | Geschlechtsspezifische Formulierungen  |
| § 15 | Inkrafttreten  |

## Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 22. Februar 2021

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37] S.4), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 22. Februar 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### § 1

#### Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen Golßen.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Stadt und gehört dem Amt Unterspreewald an.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst die Gemarkungen Golßen, Altgolßen, Mahlsdorf, Zützen und Gersdorf. Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2

#### Wappen und Flagge (10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt ein Wappen.  
Die Beschreibung ergibt sich aus dem Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 2. Juni 1992. Das Muster ist der Anlage 2 beigefügt.

Beschreibung des Wappens:

Von Rot über Silber geteilt; oben eine durchgängige silberne Mauer mit drei Türmen bedeckt, die mit Fenstern und blauen Spitzdächern versehen sind, sowie einem offenen roten Tor, unten ein auf grünem Boden linkshin schreitender schwarzer Eber (links im heraldischen Sinn vom Schildträger ausgesehen).

- (2) Die Stadt führt eine Flagge.

Die Beschreibung der Flagge ergibt sich aus dem Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 8. Juni 2016. Das Muster ist der Anlage 2 beigefügt.

Beschreibung der Flagge:

Von Rot, Weiß und Rot (Rot, Silber, Rot) zweimal im Verhältnis 1:2:1 gespalten, im Mittelstreifen mit dem Stadtwappen belegt.

### § 3

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre be-

## Amtliche Bekanntmachung

### Amt Unterspreewald

Wahlleiter

**Herr Jens Kolan**, Stadtverordneter der Stadt Golßen für den Wahlvorschlag „UBL-Golßen“ hat sein Mandat auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) zum 12.04.2021 verloren.

**Frau Sandra Franz** hat als 2. Ersatzperson für den Wahlvorschlag „UBL-Golßen“ das Mandat als Stadtverordnete der Stadt Golßen mit Wirkung vom 20.04.2021 angenommen.

Golßen, 21.04.2021

gez. *Graßmann*

Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Unterspreewald

troffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

(2) Das Nähere regelt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Golßen.

#### § 4

##### **Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Golßen wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordneten oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

#### § 5

##### **Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung vor:

- a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt ab einem Wert 2.500 EURO.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgendes Geschäft vor, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt, für das ansonsten der Amtsdirektor zuständig ist:

- Zustimmung von Vergabeentscheidungen der Verwaltung bei Auftragsvergaben nach VOB, UVgO, VgV, GWB ab einem Wert von 20.000 EURO. Davon ausgenommen ist die Zustimmung zur Verfahrensbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen.

(4) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Hauptverwaltungsbeamten.

#### § 6

##### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konsti-

tuierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Bürgermeister als Vorsitzendem der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

#### § 7

##### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 13 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

#### § 8

##### **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)**

(1) Kinder und Jugendliche werden in Stadtangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Stadtangelegenheiten berührt sind.

(2) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet die Stadt Golßen folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadtverordnetenversammlung zu vertreten.
3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

(4) Über die die Kinder und Jugendliche betreffenden Stadtangelegenheiten informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

#### § 9

##### **Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)**

(1) Zur Vertretung der Interessen der Senioren der Stadt Golßen benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen Zeitraum von 3 Jahren einen Seniorenbeirat. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Golßen“.

(2) Dem Beirat gehören 3 Mitglieder für die Organisation an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Golßen und deren Ortsteile haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.

(3) Der Seniorenbeirat ist zu allen Stadtverordnetenversammlungen einzuladen und kann am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

## § 10

### Hauptausschuss (49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied im Hauptausschuss sind, fest und wählt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte.

(3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses gewählt, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führt.

(4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung mit Ausnahme der Angelegenheiten entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Der Hauptausschuss beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen oder die nicht dem Amtsdirektor obliegen, insbesondere über:

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten bis zu einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, bis zu einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- c) Zustimmung von Vergabeentscheidungen der Verwaltung bei Auftragsvergaben nach VOB; UVgO, bis zu einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Davon ausgenommen ist die Zustimmung zur Verfahrensbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen.
- d) Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind,
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt bis zu einem Wert von 2.500 EURO.

(6) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Hauptverwaltungsbeamten.

## § 11

### Weitere beratende Ausschüsse (§ 43 Abs. 1 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf bei Bedarf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

Zahl, Art und personelle Stärke werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stadt Golßen.

## § 12

### Ortsteile (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Stadt Golßen bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:

1. Ortsteil Zützen mit den Gemeindeteilen Sagritz und Gersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Zützen und Gersdorf

2. Ortsteil Mahlsdorf, in den Grenzen der Gemarkung Mahlsdorf.  
(2) Im Ortsteil Zützen ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern direkt zu wählen. Die Wahlperiode sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(3) Im Ortsteil Mahlsdorf besteht der Ortsbeirat aus 3 Mitgliedern. Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen.

Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 v.H. der Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Amtsdirektor in der nach § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form. Der Wahlleiter führt den Vorsitz der Bürgerversammlung.

Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf eine geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben.

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) entsprechend.

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Wahlleiter erklärt wird.

Der Wahlleiter stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,6 und 7 des BbgKWahlG den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über.

Der Wahlleiter benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen.

Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG entsprechend.

(4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 46 BbgKVerf anzuhören.

(5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Für die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 6 entsprechend Anwendung.

## § 13

### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Gol-

Ben. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der eingerichteten Ausschüsse durch Aushang in den aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Golßen öffentlich bekannt gemacht:

- Golßen: Bahnhofstraße 15  
Hauptstraße 26/Ecke Lübbener Straße  
Hauptstraße 41 (Klinkermauer)
- Altgolßen: Dorfstraße 20 -
- Prierow: gegenüber - Prierow Nr. 14 -
- Landwehr: Landwehr 16
- OT Mahlsdorf: vor dem Grundstück - Mahlsdorf Nr. 18 A
- OT Zützen: Zützen - vor dem Grundstück - Am Gutshof 10 -  
Sagritz - vor dem Grundstück - Sagritz 17 -  
Gersdorf - vor dem Grundstück - Gersdorf 22 -

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

**Anlage 1**



(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehen aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

- Ortsbeirat des Ortsteiles Zützen:  
Zützen - vor dem Grundstück - Am Gutshof 10 -  
Sagritz - vor dem Grundstück - Sagritz 17 -  
Gersdorf - vor dem Grundstück - Gersdorf 22 -
- Ortsbeirat des Ortsteiles Mahlsdorf:  
vor dem Grundstück - Mahlsdorf Nr. 18 A

(6) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZg) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZg) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch den Aushang in den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungskästen.

**§ 14**

**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.12.2014 zuletzt geändert am 07.10.2016 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 20.04.2021

gez. *Henri Urchs*  
Amtsdirektor

**Anlage 2**

Wappen der Stadt Golßen



## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Land Brandenburg

#### Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG<sup>[1]</sup> in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG<sup>[2]</sup> für das

#### **Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, Verfahrensnummer 2001 D**

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 an.

1. Mit dem 1. Juli 2021 tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1, 2 und 3 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs.2 LwAnpG i. V. mit § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. mit § 68 Abs.1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Bodenordnungsgebiet, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15. Oktober 2013 in der Fassung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 10. Dezember 2018 geregelt worden.  
Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1,2 und 3 enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, weiterhin in Kraft.
4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1, 2 und 3 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 01. Juli 2021 auf die Empfänger übergehen. Hier gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Werden der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1,2 und 3 unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs.2 FlurbG).

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VerwGO<sup>[3]</sup>).

#### **Gründe**

Die nach § 63 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbleibenden Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (Bbg-LEG)<sup>[4]</sup> der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben.

Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge 1,2 und 3 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren

neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzungen geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus vorerwähnten Gründen kurzfristig Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1,2 und 3 hat für viele Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Ein längerer Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 würde erhebliche Nachteile auch für die übrigen Beteiligten bringen und ist daher nicht mehr zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge 1, 2 und 3 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Durchführung des gesamten Bodenordnungsverfahrens in einem nicht vertretbaren Maße weiter verzögert.

Demgegenüber können die verbleibenden Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1, 2 und 3 geändert werden können und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche betroffenen Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Vorschrift ist auch das Interesse der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, weil in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben und dadurch den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögern.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe und Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF),  
Oscar-Kjellberg-Straße 15,  
03238 Finsterwalde**

Widerspruch erhoben werden.

Finsterwalde, 25.03.2021

*Im Auftrag  
gez. Matthias Benthin*

<sup>[1]</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>[2]</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>[3]</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

<sup>[4]</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 14], S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

## Ausschreibungen Amt Unterspreewald

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Bahnhofstraße 16 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 3. OG und verfügt über 1 Zimmer inkl. Küche und Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 35,53 m<sup>2</sup>.

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesen Spiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit Laminatbodenbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 238,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 180,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 58,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 360,00 €. Energieverbrauchsausweis: 111 kWh/(m<sup>2</sup>a), Erdgas, Baujahr 1969.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald  
Bauamt / Wohnungsverwaltung  
Frau Waldschock  
Markt 1  
15938 Golßen  
Tel. 035452 384-124  
bauamt@unterspreewald.de

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.07.2021 in der Gartenstraße 7 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich EG und verfügt über 1 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 31,33 m<sup>2</sup>.

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesen Spiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit Laminat ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 260,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 160,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 100,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 320,00 €. Energieverbrauchsausweis: 102 kWh/(m<sup>2</sup>a), Erdgas, Baujahr 1969.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald  
Bauamt/Wohnungsverwaltung  
Frau Waldschock  
Markt 1  
15938 Golßen  
Tel. 035452 384-124  
bauamt@unterspreewald.de

## Wasser- und Bodenverbände

### Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme/Berste“

#### Verbandsschau 2021

Gemäß § 6 der Neufassung Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt.

Schau-bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
II	<b>Amt „Unterspreewald“ – ehemaliges Amt „Golßener Land“</b> Gemeinde Drahnisdorf: Drahnisdorf, Falkenhain, Krossen, Schäcksdorf Gemeinde Kasel-Golzig: Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch, Schiebsdorf Gemeinde Steinreich: Glienig, Damsdorf, Schenkendorf, Sellendorf Stadt Golßen: Golßen, Mahlsdorf, Zützen, Gersdorf	Herr Jörg Hecker, Falkenhain Herr Mirko Puhlmann, Schiebsdorf Herr Hans-Peter Frehn, Schöneiche	10.05.2021	9.00 Uhr Rathaus Golßen
V	<b>Amt „Unterspreewald“</b> Gemeinde Bersteland: Niewitz, Reichwalde, Freiwalde Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow: Rietzneuendorf, Friedrichshof, Staakow Gemeinde Schönwald: Schönwalde, Waldow/Brand Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg: Groß Wasserburg, Krausnick Stadt Lübben: Treppendorf, Neuendorf, Klein Lubolz, Lübben Stadt Luckau: Alte Heide 01+02	Herr Torsten Schade, Treppendorf Herr Dieter Löffler, Rietzneuendorf Herr Dieter Krüger, Neuendorf	11.05.2021	9.00 Uhr Treppendorf Berstebrücke

**Den Mitgliedsgemeinden, den Eigen tümern der Gewässer, den Anlie gern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.**



# Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

## Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2021

Von Anfang Juni 2021 bis Ende Dezember 2021 führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an. Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

**Gewässerrandstreifen sind durch den Grundstückseigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.**

Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

### **Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“**

Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde  
Telefon: 035474 366390, Fax: 035474 366399  
E-Mail: info@wbv-freiwalde.de



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.  
Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:**  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**  
Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Amtsgericht

Az.: 52 K 11/17

Lübben (Spreewald), 26.03.2021



### Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

#### Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 31.05.2021</b>	<b>13:00 Uhr</b>	<b>II, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)</b>

folgende Grundstücke öffentlich versteigert werden:

#### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Zützen

BV Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Zützen	Flur 1 Flurstück 119	Landwirtschaftsfläche	B 96	10.547	513
2	Zützen	Flur 2 Flurstück 128	Landwirtschaftsfläche	Kirchheide	30.841	513
8	Zützen	Flur 2 Flurstück 878	Landwirtschaftsfläche	K 6146	6.853	513
	Zützen	Flur 2 Flurstück 879	Verkehrsfläche	K 6146	147	513
4	Zützen	Flur 2 Flurstück 235	Waldfläche	Dreiruten	10.287	513
5	Zützen	Flur 2 Flurstück 571	Landwirtschaftsfläche	Alte Ziegelei	16.812	513
6	Zützen	Flur 2	Waldfläche	Dreiruten	3.850	513

		Flurstück 762				
	Zützen	Flur 2 Flurstück 763	Waldfläche	Dreiruten	6.334	513
7	Zützen	Flur 4 Flurstück 155	Waldfläche	Alte Ziegelei	17.883	513

(2) **BV 2**  
Verkehrswert: 28.960,00 €

(3) **BV 8**  
Verkehrswert: 3.160,00 €

(4) **BV 4**  
Verkehrswert 5.450,00 €

(5) **BV 5**  
Verkehrswert: 8.850,00 €

(6) **BV 6**  
Verkehrswert: 5.400,00 €

(7) **BV 7**  
Verkehrswert: 18.020,00 €

(8) **BV 1**  
Verkehrswert: 3.800,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.zvg.com](http://www.zvg.com)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.08.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.



**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:**

Der Versteigerungstermin wird nach Weisung der Vorsitzenden unter Beachtung der am Terminstag geltenden Empfehlungen und Verordnungen durchgeführt.

Es ist grundsätzlich im Gerichtsgebäude und im Sitzungssaal ein Mund-Nasenschutz zu tragen, der selbst mitzubringen ist.

Wegen der Einhaltung des Mindestabstandes ist das Platzangebot begrenzt, aufgrund dessen vorrangig Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten Einlass in den Sitzungssaal erhalten.

Verfahrensbeteiligte haben sich durch einen gültigen Ausweis oder einer Vollmacht auszuweisen. Gleiches gilt für Bietinteressenten, welche ihr Bietinteresse zusätzlich durch Vorlage der Bietsicherheit glaubhaft machen sollen.

Personen, die lediglich aus allgemeinem Interesse, zu Informationszwecken oder als Begleiter von Bietinteressenten den Versteigerungssaal betreten wollen, werden daher gebeten, hiervon derzeit Abstand zu nehmen.

Terminsteilnehmer dürfen den Sitzungssaal nur nacheinander in gebotem Abstand nach Registrierung der persönlichen Daten betreten.

Den Anweisungen der Vorsitzenden ist Folge zu leisten.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:

Frau Stephan und Frau Mroos, Tel. 03546 221-0.

Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.